

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1966

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Militärjahr 1966

Die Zeit, die zwischen dem Abschluss des Zweiten Weltkriegs und dem zu Ende gegangenen Jahr 1966 verfließen ist, kann in *drei grosse Phasen* eingeteilt werden:

- die *Phase des «Marschhalts»*, die vom Kriegsende bis zu den neuen Massnahmen reichte, die vom Ausbruch des Krieges in Korea am 26. Juni 1950 veranlasst worden sind, nämlich die TO 51 und das Rüstungsprogramm 51;
- die *Phase der «Truppenordnung 51»*, die dem Vollzug der Massnahmen von 1951 und der Vorbereitung der TO 61 diente;
- die *Phase der «Truppenordnung 61»*, in welcher diese Neugestaltung der Armee realisiert und gleichzeitig die grossen damaligen Rüstungsvorlagen, insbesondere das Rüstungsprogramm 61 vollzogen wurden. In diese Phase fällt auch die Ausarbeitung der grundlegenden *Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung*, welche im Jahre 1966 einen bedeutsamen ersten Schlußstrich unter die TO 61 zog. Das «Militärjahr 1966», das wir im folgenden etwas näher betrachten wollen, hat diese dritte militärische Entwicklungsphase der Nachkriegszeit beschlossen. Rein zufällig ist dieser Abschluss auch mit dem Ausscheiden des bisherigen Chefs des EMD, Bundesrat Paul Chaudet, zusammengefallen, der auf Ende des Jahres 1966 nach 12jährigem, verdienstvollem Wirken von der Leitung des Departements zurückgetreten ist.

Über den vom Bundesrat am 6. Juni 1966 den eidgenössischen Räten vorgelegten Bericht über seine *Konzeption der militärischen Landesverteidigung* sind die Leser des «Der Fourier» eingehend orientiert worden. Dieses für die künftige Gestaltung unserer Landesverteidigung höchst bedeutsame Dokument, das auf einer sehr realistischen Einschätzung möglicher kriegerischer Bedrohungen unseres Landes einerseits, und der Abwehrmöglichkeiten unserer Armee andererseits beruht, ist im Parlament und in der Öffentlichkeit mit seltener Einhelligkeit gutgeheissen worden. Der bundesrätliche Konzeptionsbericht hat in beiden Räten überzeugte Zustimmung gefunden. — Zum Abschluss gelangte im Berichtsjahr 1966 auch die Studie von Oberstkorpskommandant Annasohn über Probleme der totalen Landesverteidigung. Bekanntlich wurde der frühere Generalstabschef mit einem Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1964 beauftragt zu prüfen, in welcher Weise eine wirksame Koordination aller Teile einer totalen Landesverteidigung, bestehend aus der militärischen Landesverteidigung, Zivilschutz, Kriegswirtschaft und Landesverteidigung herbeigeführt werden kann, und welche Neuerungen institutioneller Art allenfalls notwendig sind, um diese Koordination zu gewährleisten. Herr Oberstkorpskommandant Annasohn hat die von ihm verlangte Studie auf Jahresende dem Bundesrat zugeleitet.

Im organisatorischen Bereich sind ebenfalls eine Reihe von Massnahmen zum Abschluss gelangt. Hier ist vorerst festzustellen, dass die *stufenweise Herabsetzung des Wehrpflichtalters* vom 60. auf das 50. Altersjahr, die auf Grund der Revision der Militärorganisation von 1961 vorgenommen, und mit der im Jahre 1963 begonnen wurde, auf Ende 1966 beendet wurde. Auf den 31. Dezember 1966 schieden die Wehrmänner der vier Jahrgänge 1913 bis 1916 aus der Wehrpflicht aus, wovon rund 80 000 Unteroffiziere und Mannschaften betroffen wurden. Bei den Offizieren, deren Altersbegrenzung nicht auf 50, sondern lediglich auf 55 Jahre herabgesetzt wurde, war die Zahl der ausscheidenden Jahrgänge naturgemäss geringer; es betraf Ende 1966 die Jahrgänge von 1909 bis 1911.

Rund 40 000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1933 und 1934 sind auf Jahresende 1966 vom Auszug in die Landwehr übergetreten; die bisherigen Landwehrjahrgänge 1922 bis 1924, insgesamt rund 54 000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, wurden in den Landsturm versetzt.

Die Herabsetzung des Wehrpflichtalters des Auszuges wurde bekanntlich auf Grund der gegenwärtig dienstpflchtig werdenden starken Rekrutenjahrgänge ermöglicht. Naturgemäss können diese sich in der Landwehr und im Landsturm noch nicht auswirken, so dass es notwendig ist,

eine Reorganisation der Landwehr und des Landsturms durchzuführen. Diese wird stufenweise im Verlauf des nächsten Jahres verwirklicht; sie besteht im grossen ganzen darin, dass die Bestände der Landwehrinfanterie auf Kosten des Landsturms aufgefüllt werden. In der Bestandesverringerung des Landsturms liegt ein geringerer Nachteil als in zahlenmässig unvollständigen Landwehrverbänden.

Mit der praktischen Verwirklichung der neuen Altersbegrenzungen und damit auch der neuen Heeresklassen der Armee wurde auch die *Ausdehnung der ausserdienstlichen Schiesspflicht* auf das zurückgelegte 42. Altersjahr rechtskräftig; im Jahre 1965 galt noch die alte Regelung, wonach die Schiesspflicht bis zum 40. Altersjahr galt; 1966 war das erste Übergangsjahr mit einer Verlängerung auf das 41. Altersjahr und auf Ende 1966 tritt die vollständige neue Regelung in Kraft, welche die beiden Heeresklassen Auszug und Landwehr vollständig der Pflicht zum ausserdienstlichen Schiessen unterstellt. Diese mit der Revision der Militärorganisation von 1961 beschlossene Ausdehnung der ausserdienstlichen Schiesspflicht auf das 42. Altersjahr hat ihre Begründung vor allem darin, dass nach unserer Truppenordnung die Angehörigen der Landwehr zu den Kampftruppen gehören. Sie sind im wesentlichen in den Grenz-, Redit- und Festungsbrigaden eingeteilt, denen im Rahmen unserer Landesverteidigung bedeutsame Kampfaufgaben übertragen sind. Die im ausserdienstlichen Schiesswesen geförderte Schiessfähigkeit aller Landwehrtruppen entspricht deshalb einem Gebot unserer Wehrbereitschaft.

Auch über die im Berichtsjahr vom Bundesrat den eidgenössischen Räten zugeleiteten Vorschläge für eine *Reorganisation des EMD* wissen die Leser des «Der Fourier» Bescheid. Diese Botschaft ist schon im Herbst 1966 in die Beratungen der erweiterten nationalrätlichen Militärkommission gezogen worden, welche jedoch noch keine Beschlüsse gefasst hat, sondern die sich bei der Reorganisation des EMD stehenden Probleme noch eingehender prüfen möchte.

Für die Bearbeitung der mit der *Beschaffung von Militärflugzeugen* zusammenhängenden Fragen wurde im Mai 1966 eine Kommission für Militärflugzeuge sowie ein Koordinationsausschuss geschaffen. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die durchwegs Fachleute sind und nicht der Bundesverwaltung angehören; der Koordinationsausschuss wird vom Generalstabschef, dem Waffenchef Flieger- und Flabtruppen und dem Chef der KTA gebildet und erteilt der Kommission nach den Weisungen des Chefs des EMD ihre Aufträge. Über die Frage der Eingliederung der Kommission für Militärflugzeuge in die zu schaffende Rüstungskommission blieb der Entscheid noch offen; dagegen wurden ihre Arbeiten mit der Tätigkeit des Fachausschusses für Rüstungsfragen koordiniert.

Im Bereich der *militärischen Ausbildung* bestand im Jahre 1966 das wohl spektakulärste Ereignis in den *grossen Gebirgsmanövern*, an denen im September neben den drei Gebirgsdivisionen des Geb. AK 3, grosse Teile der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie weitere Korps- und Armeetruppen, insgesamt rund 45 000 Mann, teilnahmen. Die 7 Tage dauernden Übungen waren die grössten Manöver unserer Manövergeschichte; sie wurden auch von zahlreichen ausländischen Gästen aufmerksam verfolgt.

Gewisse Beschränkungen erfuhr die laufende Ausbildungsarbeit durch die zu Jahresbeginn im Land herrschende *Maul- und Klauenseuche*. Nicht nur mussten verschiedene Dienstleistungen militärischer Formationen verschoben werden; auch wurden innerhalb der Truppe Massnahmen getroffen, um eine Verschleppung des Seuchenvirus möglichst zu verhindern.

Die Bestrebungen, auch seitens der Armee einen Beitrag zur *sportlichen Ertüchtigung unserer Wehrmänner*, insbesondere zur Förderung des Spitzensports zu leisten, haben im Berichtsjahr zu konkreten Massnahmen für eine Intensivierung der Turn- und Sportausbildung in den Schulen und Kursen der Armee geführt. Inskünftig wird in den Rekrutenschulen den besonders qualifizierten Sportlern die Möglichkeit eines intensiven Trainings gegeben. Als qualifizierte Sportler gelten Kader und Rekruten, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen, ferner Mitglieder einer Nationalmannschaft A oder B, Sportler der Spitzenklasse an nationalen Wettkämpfen, allenfalls auch regionale Meister und entsprechende Nachwuchswettkämpfer, sowie Übungsleiter, Trainer und Trainingsleiter für Leistungssportler, einschliesslich Anwärter auf solche Stellungen, und Turnlehrer, Sportlehrer und Anwärter auf diesen Beruf, sofern diese am Training für qualifizierte Sportler in der Rekrutenschule teilnehmen wollen. In den Rekrutenschulen wird bereits in der zweiten Woche mit dem Spezialtraining begonnen; es wird ohne Unterbruch

während der ganzen Dauer der Schule fortgeführt. Vorgesehen sind dafür zwei Doppelstunden pro Woche, die in die ordentliche Arbeitszeit fallen. Zu diesem Zweck werden, je nach den Verhältnissen, die qualifizierten Sportler einer ganzen Schule in einem Zug oder einheitsweise in einer Gruppe zusammengefasst oder lediglich an einzelnen Tagen zu gemeinsamem Training zusammengefasst. Wo zur Durchführung eines gemeinsamen Trainings zu wenig qualifizierte Sportler vorhanden sind, wird ihnen Gelegenheit gegeben, einzeln ihrem Training zu obliegen. Wehrmänner, die ihre militärdienstlichen Pflichten nicht voll erfüllen, werden von diesem Spezialtraining ausgeschlossen.

In einem von den eidgenössischen Räten verlangten ausführlichen Bericht vom 13. Mai 1966 hat der Bundesrat eine umfassende Orientierung über die Planung auf dem Gebiet der *Waffen-, Schiess- und Übungsplätze* der Armee gegeben. Dieser Bericht vermittelte einen Überblick über den heutigen Bedarf an Waffenplätzen, über die Anpassungen, die auf den einzelnen Plätzen notwendig sind sowie über den noch bestehenden Bedarf an Schiess- und Übungsplätzen, Tankbahnen und Truppenübungslager. Als wichtigste und zur Zeit aktuellste Vorhaben seien genannt:

- a) *Panzer-Waffenplatz Ajoie*. Der Ausbau dieses Platzes ist soweit fortgeschritten, dass er im nächsten Jahr der Truppe zum Gebrauch übergeben werden kann. Es wird dann möglich sein, Gefechstübungen mit Panzertruppen im Bataillonsrahmen durchzuführen, wenn auch der scharfe Schuss auf dem Übungsplatz Bûre-Ajoie nicht möglich ist.
- b) Gegen das Projekt eines *Pferdezentrum in den Freibergen*, d. h. die Schaffung eines Waffenplatzes für Train- und Kavallerieschulen sowie die Verlegung der Akklimatisationsstation für Jungremonten vom «Sand» in die Freiberge, hat sich im Jura ein erheblicher Widerstand erhoben, was den Bundesrat bewogen hat, auf das Pferdezentrum zu verzichten. Immerhin soll an der Verlegung der Akklimatisationsstation festgehalten werden.
- c) Über die *Waffenplatzfrage im Wallis*, nämlich die Frage, ob der Artilleriewaffenplatz Sitten ausgebaut, oder in Siders ein neuer Waffenplatz errichtet werden soll, ist im Jahre 1966 kein Entscheid getroffen worden, nicht zuletzt auch darum, weil im Wallis hierüber keine einheitliche Meinung besteht.
- d) Der von den eidgenössischen Räten beschlossene *Ausbau des Waffenplatzes Luziensteig* begegnet in seiner praktischen Realisierung erheblichen Schwierigkeiten, namentlich beim Erwerb jener Geländeteile, welche im Eigentum von Bürgern von Balzers, d. h. von Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein stehen. Das Geschäft bedarf noch weiterer Verhandlungen auf dem diplomatischen Weg.
- e) Gegen die Schaffung eines *Infanterie-Schiessplatzes Guldenthal* hat sich in den betroffenen Gemeinden ein erheblicher Widerstand gebildet, der sich gegen den Kauf des Geländes durch den Bund wendet und auf einen blossen Benützungsvertrag abzielt, während die Grundeigentümer ihr Land verkaufen möchten. Ein Entscheid ist noch nicht getroffen.
- f) Der Landerwerb für den *Panzer-Schiessplatz Wichlenalp* (Glarus) ist im wesentlichen abgeschlossen; zur Prüfung steht u. a. noch die Frage der Zufahrt der Panzer vom Dorf Elm bis zum Schiessplatz.
- g) In gleicher Weise ist auch der grösste Teil des für die Schaffung eines *Panzerschiessplatzes Hinterrhein* erforderlichen Geländes erworben; allerdings sind noch weitere Erwerbungen nötig. Auch der Bau der Zufahrtsstrasse ist im Gang.
- h) Für die Erweiterung des Geländes des *Schiessplatzes Schwarzsee* sind im Berichtsjahr die Vorbereitungen mit den Grundeigentümern zum Abschluss gelangt.
- i) Für die Erweiterung des *Schiessplatzes Glaubenberg* haben die eidgenössischen Räte einen Kredit gesprochen; für den endgültigen Ausbau dieses Platzes werden noch weitere Kredite nötig sein.
- k) Für den *Waffenplatz Isonne*, der zur Aufnahme der Grenadierschulen bestimmt ist, sind die Landerwerbsverhandlungen aufgenommen. Dasselbe gilt für die Waffenplätze Drognens (FR) und Petit Hongrin (VD).

Am 23. Dezember 1966 richtete der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung, in welcher weitere Kreditbegehren in der Höhe von insgesamt 288 443 000 Franken für *militärische Bauten, Waffen- und Schiessplätze* gefordert werden. Diese setzen sich zusammen aus Kredit-

begehren für militärische Bauten und Einrichtungen (110 810 000 Franken), für den Ausbau von Waffen- und Schiessplätzen (148 270 000 Franken), für hängige Landerwerbsgeschäfte und einen Sammelkredit für unvorhergesehene Landerwerbe (18 460 000 Franken) sowie aus einer Anzahl von Zusatzkreditbegehren zu früher beschlossenen Objektkrediten (10 903 000 Franken). Letztere sind notwendig infolge der anhaltenden Bauteuerung, die in zahlreichen Fällen zu Mehrkosten geführt hat, welche mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden können.

Diese neuste Vorlage im Gebiet der militärischen Bauten, Waffen- und Schiessplätze wird die eidgenössischen Räte im Jahre 1967 beschäftigen.

Auf Jahresende ist die *Revision des Dienstreglements* zum Abschluss gelangt; die Neufassung ist vom Bundesrat am 16. Dezember 1966 genehmigt worden. Anlass zu dieser Revision unseres wichtigsten militärischen Reglements gaben in erster Linie die organisatorischen und kommando-technischen Neuerungen, die mit der Truppenordnung 61 eingetreten sind sowie verschiedene weitere, seit der letzten Fassung des Reglements im Dienstbetrieb der Armee eingetretene Änderungen. Gleichzeitig wurde auch den Erfahrungen Rechnung getragen, die sich aus dem Dienstreglement 54 ergeben haben. Im Gegensatz zu den beiden letzten Ausgaben des Dienstreglements von 1933 und 1954 handelt es sich bei der vom Bundesrat am 16. Dezember 1966 genehmigten Revision nicht um eine grundlegende Neukonzeption des bisherigen Reglements, sondern lediglich um die Neufassung einzelner Bestimmungen, was darin zum Ausdruck kommt, dass der Aufbau, die Zifferierung und teilweise auch der materielle Inhalt des Reglements beibehalten wurden. Da die letzte Auflage des Reglements vergriffen war, musste ein vollständiger Neudruck erstellt werden. Die Änderungen der heutigen Fassung des Dienstreglements liegen im wesentlichen in folgenden Gebieten:

- Änderungen im Zusammenhang mit der Truppenordnung 61,
- Berücksichtigung neuer Erlasse,
- verschiedene Änderungen.

In diesem Zusammenhang ist auf verschiedene Neuerungen hinzuweisen, die im Verlauf des Berichtsjahr an *militärischen Tenue- und Formvorschriften* getroffen worden sind. Nachdem schon im Jahre 1946 der Taktschritt, und im Jahre 1958 der Gewehrgriff aus unsern Exerziervorschriften verschwunden sind, bedeutete die vom EMD am 10. Juni 1966 getroffene Verfügung, dass vom 1. Juli hinweg zum *Ausgangsanzug weder Stichwaffen noch Schusswaffen getragen* werden, eine weitere Vereinfachung. Dagegen hat der Bundesrat nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ein mit einer Petition an die eidgenössischen Räte gerichtetes Begehren abgelehnt, wonach den Wehrmännern *im Urlaub das Tragen der Zivilkleider* gestattet werden solle. Der Bundesrat hat sich anstelle einer generellen Erlaubnis für eine mögliche Erleichterung der Bewilligungspraxis im Einzelfall ausgesprochen; das Militärdepartement hat mit einer am 15. Dezember 1966 erlassenen Verfügung die Truppenkommandanten angewiesen, inskünftig bei individuellen Urlaubsgesuchen eine noch grosszügigere Praxis in der Gewährung der Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidern anzuwenden.

Unter zwei Malen hat der Bundesrat im Berichtsjahr Änderungen an den Vorschriften über die *Erfüllung der Inspektionspflicht der Hilfsdienstpflichtigen* vorgenommen. Mit den neuen Vorschriften über die Verwaltung der schweizerischen Armee wurde die Möglichkeit geschaffen, Hilfsdienstpflichtige, die keinen Einführungskurs zu bestehen haben, inskünftig zu *Organisationsmusterungen* von einem Tag Dauer aufzubieten. Für diese Dienstleistungen, die der Einführung und der Orientierung über die grundlegenden militärischen Belange dienen sollen, werden die Aufgebotenen besoldet. Zum zweiten hat der Bundesrat auf den 1. April 1966 beschlossen, dass die in den *Funktionsstufen 1a bis 3 eingeteilten HD-Pflichtigen*, welche Offiziersfunktionen ausüben, in Bezug auf die gemeindeweisen Inspektionen der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung, den Offizieren der Armee gleichzustellen. Die HD-Pflichtigen der genannten Funktionsstufen haben somit an den Inspektionen nicht mehr teilzunehmen.

Eine erfreuliche Erscheinung ist der dauernde Rückgang der Tuberkulose in unserem Land: nachdem bereits im Jahre 1959 das Militärsanatorium Arosa und im Jahre 1961 dasjenige in Montana geschlossen werden konnte, war es im Frühjahr 1966 möglich, ebenfalls das bisherige *Militärsanatorium Davos* aufzuheben, dessen Aufrechterhaltung keiner zwingenden Notwendigkeit mehr entsprach.

Im weiten Bereich der *materiellen Rüstung der Armee* ist im Berichtsjahr mit grösster Intensität weitergearbeitet worden. Allerdings sind infolge der von den eidgenössischen Räten vorgenommenen Kreditkürzungen für das Jahr 1966 sowie wegen des nicht ausgeglichenen Teuerungsverlustes der letzten Jahre gewisse Verzögerungen gegenüber den ursprünglichen Plänen eingetreten, die weitere Teuerungen zur Folge haben werden. Es sei hier auf einige *besonders aktuelle Beschaffungsfragen* hingewiesen.

Über die Abwicklung der *Miragebeschaffung* sind im Berichtsjahr die von den eidgenössischen Räten verlangten, halbjährlichen Zwischenberichte des Bundesrates erstattet worden; das Parlament hat von diesen Kenntnis genommen. Zum Abschluss gelangten sowohl die in Frankreich durchgeführten Erprobungen am Mirage III S als auch die in Holloman/USA vorgenommenen Schiessversuche. Die schweizerischen Versuchssequipen sind mit ihrem Material wieder in die Heimat zurückgekehrt. Nachdem nicht nur einige Berufspiloten der Armee auf den Mirage umgeschult, sondern auch genügend Flugzeuge — zum Teil aus der Lizenzfabrikation in der Schweiz — vorhanden waren, konnte im August mit der Formierung jener Kampfstaffeln begonnen werden, die mit dem Mirage III S ausgerüstet sein werden. Zum ersten Umschulungskurs in Payerne rückte eine Fliegerstaffel des Überwachungsgeschwaders ein, um hier die erforderliche technische und fliegerische Ausbildung zu erhalten.

Mehrere parlamentarische Vorstösse haben sich im Jahre 1966 nach den Plänen des Bundesrates in Bezug auf die *künftigen Kampfflugzeuge der Armee* erkundigt. Es wurde ihnen geantwortet, dass die Arbeiten für Evaluierung eines neuen Kampfflugzeuges bereits aufgenommen seien — bei diesen handelt es sich um eine Aufgabe der Kommission für Militärflugzeuge — dass jedoch im Rahmen der langfristigen Finanzplanung die Mittel für eine neue Serie von Kampfflugzeugen erst anfangs der siebziger Jahre zur Verfügung stehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Flugwesen ist hier noch auf das *25jährige Bestehen des Überwachungsgeschwaders hinzuweisen*, das im November 1966 in der Form einer kleinen Feier festlich begangen wurde.

Auf Jahresende konnte die eidgenössische Konstruktionswerkstätte (Thun) die vollständige Auslieferung der 150 Stück des in der Schweiz entwickelten und fabrizierten *Panzers 61* feiern. Dieses Kampffahrzeug, das seine hervorragenden Eigenschaften bereits bewiesen hat, ist in enger und fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen zahlreichen Unternehmungen der schweizerischen Privatindustrie und der KTA geschaffen worden; dabei wirkte die Konstruktionswerkstätte als leitendes Kopf- und Montagewerk. Vom Jahre 1967 hinweg wird eine Mechanisierte Division mit dem Panzer 61 ausgerüstet sein. Bereits sind weitere Neuentwicklungen im Gang, wie Entpannungspanzer, Brückenpanzer und Panzerartillerie, die weitere Glieder einer auf dem Panzer 61 basierenden «Panzerfamilie» sein werden. — Im Bestreben, die Versuche für die Schaffung einer mechanisierten Artillerie auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, sind im Jahre 1966 auch eingehende Versuche mit der *amerikanischen Panzerhaubitze M-109* durchgeführt worden.

Bei Jahresbeginn sind im Zuge der *Verwirklichung des Projekts «Florida»* mit verschiedenen ausländischen Firmen Verträge für die Beschaffung von Kriegsmaterial abgeschlossen worden. Der englischen Firma Ferranti wurde der Auftrag für die Lieferung mehrerer elektronischer Daten-Übertragungseinrichtungen für das «Florida»-System erteilt. Bei dieser Beschaffung handelt es sich um den ersten Teilauftrag im Rahmen der Gesamtbeschaffung des Systems für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, dessen Beschaffung von den eidgenössischen Räten im Jahre 1965 beschlossen wurde. Der selben Zweckbestimmung dient der Auftrag, welcher der amerikanischen Firma Hughes Aircraft Company mit der Herstellung und Lieferung eines Frühwarnradarnetzes und der notwendigen Einrichtungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen erteilt wurde. Die genannte Firma ist als Generalunternehmerin auch verantwortlich für die Installation der Anlagen in der Schweiz. Das System besteht aus dreidimensionalen Frühwarnradargeräten, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen mit Anzeigeausrüstung. Die Lieferung umfasst auch die Rechnerprogramme zur Erfüllung der garantierten Systemsleistungen.

Nachdem der Bundesrat bereits im Sommer 1965 den mit einzelnen Privatfirmen abgeschlossenen Vertrag auf *Entwicklung einer schweizerischen Mittelstrecken-Fliegerabwehr-Lenkwaaffe* (Projekt «Kriens») vorsorglich gekündigt hatte, wurde diese Kündigung im Jahre 1966 endgültig bestätigt. Dieser endgültige Verzicht auf die weitere Beteiligung des Bundes an dieser Waffenentwicklung

erfolgte aus vornehmlich finanziellen Erwägungen, nachdem die jüngsten Versuchsergebnisse gezeigt hatten, dass mit einem baldigen erfolgreichen Abschluss der Entwicklung nicht gerechnet werden dürfe. In diese hatte der Bund einen Gesamtbetrag von rund 70 Millionen Franken investiert, während von privater Seite rund 30 Millionen Franken in das Unternehmen gesteckt worden waren.

Die in Schweden bezogenen, drahtgesteuerten *Panzerabwehrraketen des Typs «Bantam»* wurden nach den festgelegten Terminen abgeliefert. In der Frühjahrsrekrutenschule des Jahres 1967 kann mit der Ausbildung der Rekruten an der «Bantam» begonnen werden.

Kurz vor Jahresende wurde der Herstellerfirma des *Sturmgewehrs*, der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft Neuhausen (SIG), der Auftrag auf Lieferung einer 5. Serie dieser Waffe erteilt. Das Sturmgewehr ist heute bei der Truppe eingeführt und hat sich als automatische Waffe bewährt. Die neue Lieferserie dient der Erweiterung der Bestände; ihre Beschaffung wird sich über eine weitere Zeit erstrecken, und wird wiederum eine grosse Zahl privater Betriebe sowie die eidgenössische Waffenfabrik (Bern) als Unterlieferanten der SIG beschäftigen.

Die Frage der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände der *persönlichen Ausrüstung* hat im Berichtsjahr die Öffentlichkeit stark beschäftigt. Aus naheliegenden Gründen konzentrierte sich dieses Interesse in erster Linie auf die Uniformen, die schon seit längerer Zeit Gegenstand von Kritiken sind. Um möglichst weiten Kreisen unserer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich an einer *Neugestaltung unserer Militäruniformen* zu beteiligen, hat die KTA einen Ideenwettbewerb ausgeschrieben, dessen Meldefrist Ende 1966 abgelaufen ist. Einen gewissen Wirbel hat im Jahre 1966 der Plan ausgelöst, einen Teil der Armeereserven an *Fusstruppenhosen des Modells 49 auf einen moderneren Schnitt umzuwandern*, d. h. sie, entsprechend der heutigen Mode, enger zu machen, wofür von einem Abänderungspreis von Fr. 60.— pro Hose gesprochen wurde. Die Angelegenheit ist in der Folge auf dem Weg über den Voranschlag erledigt worden, indem im Kriegsmaterialbudget für das Jahr 1967 für die Abänderung der Uniformhosen ein Objektkredit von 3 Millionen Franken eingestellt ist, in der Meinung, dass dieser je zur Hälfte in den Jahren 1967 und 1968 gebraucht werde. Es ist beabsichtigt, insgesamt 50 000 Hosen anzupassen zu einem Kostenbetrag von je Fr. 48.— pro Hose.

Auf Jahresende (Botschaft vom 23. Dezember 1966) hat schliesslich der Bundesrat den eidgenössischen Räten noch die Beschaffung eines *Arbeitsregenschutzes* (Pelerine mit Tarnmuster) und eines leichten *Ausgangsregenmantels* für den Wehrmann beantragt. Für beide Beschaffungen ist ein Gesamtbetrag von 36,5 Millionen Franken nötig, worüber die eidgenössischen Räte im Verlauf des Jahres 1967 zu beschliessen haben.

Im Jahre 1966 wurde den Rekruten erstmals der neue *Armeerucksack Mod. 58* abgegeben, zu dem auch eine Effekttasche aus Kunstleder gehört. Dieser Rucksack ist eine Weiterentwicklung des Modells 51/52, das vor allem ein grösseres Fassungsvermögen aufweist. Die Effekttasche kann auf 3 Grössen eingestellt werden und ist nicht nur ein höchst praktischer, sondern auch einheitlicher Behälter für militärische Effekten aller Art, die im Urlaub nicht weniger als im Dienst gute Dienste leisten wird. Für den neuen *Armeeschlafsack Mod. 65* ist im Jahre 1966 die Produktion aufgenommen worden. Es sind 50 000 Stück bestellt, die zwischen Fr. 130.— und 150.— pro Stück kosten werden.

Nicht nur in seinem Bericht zur Konzeption der militärischen Landesverteidigung, sondern auch in Beantwortung einer parlamentarischen Interpellation hat sich der Bundesrat im Berichtsjahr — wieder einmal — über seine Einstellung zur schwerwiegenden Frage einer *Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen* geäussert. Diese Haltung lässt sich dahingehend umschreiben, dass zur Zeit eine Atombewaffnung der schweizerischen Armee aus verschiedenen Gründen *nicht aktuell* ist, dass wir aber allen Anlass haben, die Vielfalt der Probleme, die sich dabei stellen, sehr genau zu prüfen und mit der Entwicklung der Dinge geistig in Verbindung zu bleiben — dies nicht nur darum, weil wir vom Gang der Ereignisse nicht in einen geistigen Rückstand versetzt, oder gar überrascht werden dürfen, sondern auch deshalb, weil wir unsere passiven Abwehrmassnahmen laufend der technischen Weiterentwicklung anpassen müssen.

Im *Verhältnis unserer Armee zu Armeen fremder Staaten* ist einmal auf die im Berichtsjahr angebahnte *Zusammenarbeit mit Schweden* hinzuweisen. In der ersten Jahreshälfte haben zwischen Delegationen Schwedens und der Schweiz eingehende Gespräche stattgefunden, die am 4. August 1966 zu einem Notenaustausch zwischen den Regierungen der beiden Länder

geführt haben. In diesem wurde das Bedürfnis nach einer Zusammenarbeit der beiden neutralen Staaten auf militärtechnischem Gebiet anerkannt und dem Grundsatz eines Zusammenwirkens zugestimmt. Dieser Gedanke des militärischen Zusammenwirkens wurde auch durch den offiziellen Besuch unterstrichen, den der damalige Chef des Militärdepartements, Bundesrat Chaudet, im Spätsommer 1966 in Schweden abgestattet hat.

Einen Ausbau erfuhr der Kreis der zu ausländischen Armeen kommandierten schweizerischen *Militär- und Luftattachés* durch die Entsendung eines vollamtlichen Vertreters unserer Armee zur Sowjetunion, mit Sitz in Moskau. Auch bei einer grösseren Zahl weiterer schweizerischer Militär- und Luftattachés fand im Verlauf des Berichtsjahres ein umfangreiches Revirement statt.

In seiner letzten grossen Rede vor dem Nationalrat vom 7. Oktober 1965 hatte alt Bundesrat Wahlen die Frage aufgeworfen, ob die Schweiz sich nicht an der Schaffung und am Einsatz von *UNO-Friedenstruppen* beteiligen sollte. Eine derartige Teilnahme unseres Landes an sog. «Blauhelm-Aktionen» wirft eine Vielfalt von politischen, rechtlichen, finanziellen und militärischen Fragen auf, die einer sehr gründlichen Abklärung bedürfen. Ein interdepartementaler Ausschuss wurde eingesetzt, um alle Probleme der Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen zu klären; die Prüfung der besonders militärischen Fragen wurde einem Unterausschuss übertragen. Dieses Problem wird uns noch eine Reihe schwieriger Aufgaben stellen.

Bereits im Bericht über das Militärjahr 1965 wurde auf die *Dienstverweigererfrage* hingewiesen und wurden die Gründe dargelegt, welche diesem Problem in unserer Öffentlichkeit eine unverhältnismässig grosse Resonanz geben. Im Jahre 1966 ist sogar eine weitere Zunahme der Zahl der Verurteilungen zu verzeichnen, wobei nach wie vor der Anteil von Angehörigen der Sekte der Zeugen Jehovas ausserordentlich gross ist. Gesamthaft wurden im Jahre 1966 99 Dienstpflichtige wegen Dienstverweigerung militärgerichtlich verurteilt (Vorjahr 68); von diesen beriefen sich 86 (Vorjahr 50) auf religiöse Motive. Die Zahl der den Dienst verweigernden Zeugen Jehovas belief sich auf 61 (Vorjahr 37). Eine nationalrätliche Kommission, die sich mit einer Einzelinitiative auf *Einführung eines Zivildienstes* beschäftigte, unterbrach ihre Arbeit, bevor sie zur Eintretensfrage Stellung genommen hatte, um sich zur Frage der Verfassungsmässigkeit eines zivilen Ersatzdienstes noch besser zu dokumentieren. Ein hierüber erstattetes Rechtsgutachten ermöglicht es der Kommission, ihre Beratungen wieder aufzunehmen. — Der Bundesrat, der aus seiner Sicht der Dinge die Schaffung eines Zivildienstes ablehnt, hat Weisung erteilt, dass alle Möglichkeiten geprüft werden sollen, um ausserhalb eines Zivildienstes der Dienstverweigererfrage ihre Härten zu nehmen und namentlich die Lage der wegen Dienstverweigerung Verurteilten zu mildern. Solche Massnahmen im Bereich der Militärgerichtsbarkeit (Strafvollzug!) und des Armeesaniätswesens wurden im Berichtsjahr sehr eingehend geprüft; sie dürften im Jahre 1967 zu praktischen Ergebnissen führen.

Ein aus einer ähnlichen Geisteswelt erwachsener, sich ebenfalls des «neu entdeckten» Mittels der parlamentarischen Einzelinitiative bedienender Vorstoss möchte die verfassungsrechtliche Ordnung für den *Export von Kriegsmaterial* in dem Sinn erweitern, dass nicht nur der Export von eigentlichem Kriegsmaterial einer Bewilligungspflicht untersteht, sondern auch «Leistungen jeder Art zum Aufbau kriegsindustrieller Anlagen». Die nationalrätliche Kommission, welche die — vom Bundesrat abgelehnte — Initiative behandelt, hat darüber im Berichtsjahr noch keinen Beschluss gefasst.

Schliesslich darf als erfreuliche Feststellung vermerkt werden, dass die Zahl der wegen unerlaubten Eintritts in die *französische Fremdenlegion* verurteilten Wehrmänner weiterhin stark zurückgegangen ist.

Die Zahl der Verurteilungen sank von 247 Verurteilten im Jahre 1956 auf 39 im Jahre 1966.

Obschon die französische Fremdenlegion weiterbesteht und auch eine nicht unbeträchtliche Propaganda entwickelt, hat diese Fremdentruppe glücklicherweise doch für die jungen Schweizer ihre ehemalige Anziehungskraft weitgehend verloren. Zu diesem Erfolg hat zweifellos auch die Aufklärungsarbeit des Komitees gegen den Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion beigetragen, das auf Jahresende seine Tätigkeit vorläufig einstellen konnte. (Fälle von Eintritt in die kongolesischen Fremdenverbände sind bisher nicht bekannt geworden).

Kurz